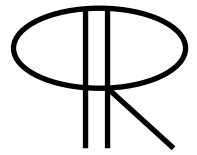


Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.



RA Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M. | Birkenstraße 5 | 66121 Saarbrücken

Bundesverfassungsgericht
– Zweiter Senat –
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

vorab per Telefax: 0721 / 9101 - 382

Mein Zeichen: **R 33/13 Vf**

Saarbrücken, den 04.03.2015

2 BvB 1/13

In dem Parteiverbotsverfahren

Bundesrat

Prof. Dr. Möllers, LL.M.
Prof. Dr. Waldhoff

g e g e n

NPD

RA Richter, LL.M.

wird auf den Schriftsatz des Antragstellers vom 26.01.2015 wie folgt erwidert:

1.

Soweit die Gegenseite nunmehr die bereits im bisherigen Vortrag angesprochenen „Untertestate“ hinsichtlich BND, MAD und Zollkriminalamt vorlegt, die tatsächlich aber nur mit „Bestätigung“ überschrieben sind, drängt sich unmittelbar die Frage auf, warum diese nicht schon in der Antragschrift, sondern erst auf ausdrückliches Insistieren der Antragsgegnerin vorgelegt wurden. Möglicherweise hängt dies damit zusammen, dass die entsprechenden Schriftstücke zum Zeitpunkt der Einreichung des Verbotsantrages noch gar nicht existierten und nachträglich erstellt werden mussten.

Peter Rüdiger Richter
Rechtsanwalt
Diplom-Jurist
Master of European Law

Kanzleiadresse:
Birkenstraße 5
66121 Saarbrücken

Telefon:
0681 / 94 06 34 31

Mobil:
0162 / 26 44 388

Telefax:
03222 / 83 57 888

E-Mail:
peter.richter@vodafone.de

E-Post-Brief:
peter_ruediger.richter
@epost.de

Geschäftskonto:
Sparkasse Saarbrücken
Konto: 67047969
BLZ: 59050101
IBAN:
DE11 5905 0101 0067 0479 69
BIC: SAKSDE55XXX

Fremdgeldkonto:
Sparkasse Saarbrücken
Konto: 67048025
BLZ: 59050101
IBAN:
DE51 5905 0101 0067 0480 25
BIC: SAKSDE55XXX

Steuernummer:
040/262/09302
(Finanzamt Saarbrücken)

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Jedenfalls stammen die entsprechenden „Bestätigungen“ nicht von der Ministerebene und sind damit von vornherein nicht aussagekräftig, weil Staatssekretäre und Geheimdienstpräsidenten bekanntlich weisungsgebunden sind.

Dessen ungeachtet ist zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, dass „Testaten“, „Bestätigungen“ oder Dokumenten ähnlicher Art hinsichtlich der Frage der Staatsfreiheit der Führungsebene der Antragsgegnerin einerseits und der Quellenfreiheit des vorgelegten Beweismaterials andererseits überhaupt kein Beweiswert zukommt, da es sich insoweit lediglich um urkundlich verselbständigten Parteivortrag handelt. Ob die vom antragstellenden Staat beauftragten Prozessvertreter die Staatsfreiheit der Antragsgegnerin schriftsätzlich vortragen oder ob weisungsgebundene Mitarbeiter eben dieses Staates dergleichen in separaten Schriftstücken behaupten, ist unter Beweisführungsgesichtspunkten einerlei; letztlich erschöpft sich beides in bloßen Behauptungen des Antragstellers ohne beweisrechtlichen Mehrwert.

Selbst wenn die Unterzeichner sämtlicher „Testate“ und „Bestätigungen“ ihre schriftlich niedergelegten Behauptungen an Eides statt versichern würden, könnte der dem Antragsteller obliegende Beweis der Staatsfreiheit nicht geführt werden, weil diesem der Vollbeweis obliegt und eine reine Glaubhaftmachung nicht ausreicht. An der Vorlage der zugrundeliegenden Akten der bundesdeutschen Geheimdienste führt daher kein Weg vorbei.

Das Gericht mag sich aber durchaus die Frage stellen, warum der Antragsteller nicht einmal zum Mittel der eidesstattlichen Versicherung greift, um den Beweiswert seines Vortrages zumindest marginal zu erhöhen, sondern mit prozessordnungsrechtlich völlig irrelevanten „Testaten“ und „Bestätigungen“ arbeitet. Vermutlich wollte sich keiner der Unterzeichner dieser Schriftstücke einer strafrechtlichen Verfolgung wegen § 156 StGB aussetzen.

2.

Hinsichtlich des Themas „Staatsfreiheit der Führungsebene der Antragsgegnerin“ verhält es sich mitnichten so, dass die Antragsgegnerin den Kreis der Führungsebene unangemessen erweitern wolle. Die Antragsgegnerin hat lediglich darauf hingewiesen, dass zur Führungsebene im parteiverbotsrechtlichen Sinne zweifelsohne nicht nur die Bundes- und Landesvor-

stände gehören, sondern auch die Bundes- und Landesparteitage sowie die Landtagsfraktionen. Auf die entsprechenden diesseitigen Ausführungen wird zur Meidung von Wiederholungen Bezug genommen, weil sich die Gegenseite hiermit nicht in sachgerechter Weise auseinandersetzt. Da der Antragsteller indes auch weiterhin und trotz entsprechenden diesseitigen Vorhalts nicht ausdrücklich behauptet, diese Gremien seien staatsfrei, sondern sich nur hinter der allgemeinen Floskel verschanzt, die Vorgaben des erkennenden Senats würden eingehalten, ist von einer fortbestehenden staatlichen Infiltration der Bundes- und Landesparteitage der Antragsgegnerin sowie ihrer Landtagsfraktion(en) und damit von der Unschlüssigkeit des diesbezüglichen gegnerischen Vortrags zur angeblichen Staatsfreiheit auszugehen.

3.

Darüber hinaus ist nochmals ausdrücklich zu betonen, dass der Antragsteller die schon mehrfach geäußerte These der Antragsgegnerin, die Mitglieder ihres Parteivorstandes würden nachrichtendienstlich überwacht, nicht bestreitet, sodass dies weiterhin als zugestanden gilt und schon für sich genommen ein Verfahrenshindernis darstellt. Eine vertrauliche Kommunikation zwischen der Antragsgegnerin und ihrem Bevollmächtigten ist damit nach wie vor nicht gewährleistet.

Dies umso mehr, als der Unterzeichner mittlerweile selbst zum Mitglied des Parteivorstands gewählt worden ist – dies dürfte unstrittig bleiben – und gegen das Gremium als solche gerichtete nachrichtendienstliche Überwachungsmaßnahmen den Unterzeichner daher zwangsläufig mitbetreffen. Die Wahl des Unterzeichners in den Parteivorstand führt daher zu einem gesteigerten Erklärungsbedarf der Antragstellerseite zu diesem Punkt, denn selbst wenn die – diesseitig bestrittene – Behauptung der Antragstellers, es finde keine zielgerichtete nachrichtendienstliche Überwachung des Unterzeichners statt, zutreffend wäre, müsste eine Involvierung des Unterzeichners in – mittlerweile unstrittige – nachrichtendienstliche Überwachungsmaßnahmen gegen den Parteivorstand ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für den Landesvorstand des Landesverbands Saarland der Antragsgegnerin, dem der Unterzeichner ebenfalls unstrittig angehört.

4.

Die Ausführungen der Gegenseite zum Verkehrsunfallgeschehen am 30.11.2012 werden nach Maßgabe des diesseitigen Vortrags **bestritten**, weil sich die Sachverhaltsschilderung des Antragstellers samt und sonders als unglaubhaft erweist.

Es muss als reichlich unrealistisches Szenario angesehen werden, dass die beiden Mitarbeiter des LfV Saarland lediglich eine Überwachung von Salafisten durchgeführt haben sollen und dabei rein „zufällig“ mit dem Fahrzeug der Mutter des Unterzeichners kollidiert sein sollen. Es erschließt sich schon nicht, wieso bei einem angeblich ausschließlich Salafisten geltenden Überwachungsauftrag ein V-Mann-Führer aus dem Bereich Rechtsextremismus anwesend war, so wie es vorliegend bei dem Beifahrer des LfV-Fahrzeugs ausweislich der vom Antragsteller als Anlage 2 vorgelegten Stellungnahme des ehemaligen Innenstaatssekretärs Jungmann vom 10.12.2014 der Fall war

Beweis: Stellungnahme des ehemaligen Innenstaatssekretärs Georg Jungmann vom 10.12.2014, vom Antragsteller als Anlage 2 vorgelegt.

Die Beobachtungsobjekte „Linksextremismus“, „Rechtsextremismus“ und „Ausländerextremismus“ stellen getrennte Zuständigkeitsbereiche innerhalb des LfV dar, weswegen es als ziemlich abwegig angesehen werden muss, dass Beamte aus dem Zuständigkeitsbereich „Rechtsextremismus“ plötzlich für die Beobachtung von Salafisten zuständig sein sollen. Es spricht daher weiterhin alles dafür, dass das erwähnte Verkehrsunfallgeschehen in unmittelbarem Zusammenhang mit gegen den Unterzeichner und familiäres Umfeld gerichteten nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen steht.

Der auf Vernehmung des Fahrers des LfV-Fahrzeugs gerichtete Beweisantrag wird daher ebenso aufrechterhalten wie der auf Beschlagnahme und Inaugenscheinnahme der den Unterzeichner betreffenden Akten des LfV Saarland.

5.

Hinsichtlich des diesseitig unter Beweis gestellten V-Mann-Anwerbeversuchs in Sachsen verbleibt es beim bisherigen Vortrag der Antragsgegnerin. Die von der Antragstellerseite be-

haupteten umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen müssen aus Gründen anwaltlicher Vorsicht vorsorglich **mit Nichtwissen bestritten** werden.

Das Gericht möge die beantragten Beweiserhebungen durchführen.

6.

Die terminologischen Wortspielereien der Antragstellerseite im Hinblick auf die seitens des BVerfG im Beschluss vom 18.03.2003 für notwendig befundene *Abschaltung angeworbener und Rückziehung eingeschleuster V-Leute* sind ebenso interessant wie bezeichnend:

Der Antragsteller meint, der von der Antragsgegnerin geforderte Nachweis der Rückziehung von Personen komme nur bei unter falscher Identität in die Antragsgegnerin eingeschleusten staatlichen Mitarbeitern in Betracht, nicht jedoch bei V-Leuten, weil diese als Privatleute ja „freiwillig“ in die entsprechende Organisationen einträten und eine Beendigung der Arbeitsbeziehung zu diesem Personenkreis daher unter der allgemeinen Bezeichnung „Abschaltung“ firmiere. Hierzu ist folgendes richtigzustellen:

Zunächst einmal werden V-Leute in den seltensten Fällen „freiwillig“ für den Staat tätig; vielmehr macht dieser sich meistens die wirtschaftliche Not dieser Personen zu Nutze und verleitet sie durch das Versprechen eines üppigen Judas-Lohns zur Kooperation mit den Geheimdiensten. Wirkliche Freiwilligkeit sieht anders aus.

Zudem hat der erkennende Senat als Voraussetzung für die Durchführung eines rechtstaatlichen Parteiverbotsverfahrens unter anderem die Forderung aufgestellt, dass

»die staatlichen Stellen rechtzeitig vor dem Eingang des Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht - spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, einen Antrag zu stellen - ihre Quellen in den Vorständen einer politischen Partei "abgeschaltet" haben [müssen]; sie dürfen nach diesem Zeitpunkt keine die "Abschaltung" umgehende "Nachsorge" betreiben, die mit weiterer Informationsgewinnung verbunden sein kann, und müssen eingeschleuste V-Leute zurückgezogen haben.«

vgl. BVerfG vom 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a., Rn. 87, zitiert nach www.bverfg.de.

Der Senat spricht also ausdrücklich von der Erforderlichkeit der Rückziehung eingeschleuster V-Leute und stellt damit inzident fest, dass entgegen der Auffassung der Antragstellerseite V-Leute sehr wohl eingeschleust werden können und deshalb auch zurückgezogen werden müssen. Durch den diesseitig unter Beweis gestellten Fall des ehemaligen V-Mannes „Piatto“ ist die Existenz staatlicherseits eingeschleuster V-Leute in die Antragsgegnerin belegt. Da der Antragsteller aber weder in seinem schriftsätzlichen Vortrag noch in den vorgelegten „Testaten“ und „Bestätigungen“ auch nur die Behauptung aufstellt, dass eingeschleuste V-Leute – die nachweislich existieren – zurückgezogen wurden, erweist sich der gesamte Vortrag hinsichtlich der angeblichen Staatsfreiheit der Antragsgegnerin schon im Ansatz als unvollständig und unschlüssig. Offensichtlich gibt es nach wie vor eingeschleuste und nicht zurückgezogene V-Leute in der Führungsebene der Antragsgegnerin, sodass ein Verfahrenshindernis besteht.

7.

Die Ausführungen der Antragstellerseite zur Verteilung der Beweislast hinsichtlich des Vorliegens bzw. des Nichtvorliegens von Verfahrenshindernissen erweisen sich gleich in mehrfacher Hinsicht als unzutreffend:

a)

Die Auffassung des Antragstellers, der Nachweis der Staatsfreiheit der Antragsgegnerin könne allein schon dadurch geführt werden, dass Bund und Länder die Beobachtung einer politischen Partei „*konzeptionell geordnet und koordiniert organisiert*“ betreiben, muss als fernliegend angesehen werden. Koordination in der Arbeit der Sicherheitsbehörden ist zweifelsohne notwendige, keinesfalls aber hinreichende Bedingung für die Annahme von Staatsfreiheit der Antragsgegnerin. In wiefern der Antragsteller aus dem Beschluss des Gerichts vom 18.03.2003 Gegenteiliges herauslesen möchte, erschließt sich nicht.

b)

Soweit der Antragsteller die Auffassung vertritt, das Gericht sei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden, hält die Antragsgegnerin dies für ein Gerücht. Nach diesseitiger Rechtsauffassung ist die Vorschrift des § 244 Abs. 3 ff. StPO im verfassungsprozessualen Parteiverbotsverfahren entsprechend anzuwenden, weil es sich um ein quasi-straftprozessuales

Verfahren handelt und der mit der „Todesstrafe“ bedrohte Antragsgegner im Parteiverbotsverfahren was seine prozessualen Rechte anbelangt nicht schlechter stehen darf als eine natürliche Person, die vor dem Amtsgericht etwa wegen Beleidigung angeklagt wird.

Hiermit wird auch zugleich deutlich, dass zivilprozessual vorgeprägte Erwägungen zur Beweislast von vornherein fehlgehen, sondern vorliegend die strafprozessuale „Beweislastverteilung“ Gültigkeit besitzt, wonach der anklagende Staat vollständig darlegungs- und beweisbelastet ist und etwa verbleibende Zweifel zu Gunsten des Angeklagten gehen.

c)

Hierauf kommt es im Ergebnis aber nicht an, weil sich Fragen der Beweislast erst im Falle eines „non liquets“ stellen, wenn also nach Ausschöpfung aller möglichen Erkenntnisquellen vorliegend nicht geklärt werden könnte, ob die Antragsgegnerin nun staatsfrei ist oder nicht. Die Betonung liegt dabei auf „nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen“. Eine mögliche Erkenntnisquelle stellen beispielsweise die die Antragsgegnerin betreffenden V-Mann-Akten der deutschen Inlandsgeheimdienste dar, deren Beschlagnahme und Inaugenscheinnahme im Wege von Beweisanträgen diesseitig beantragt worden ist. Ohne Ausschöpfung dieser möglichen Erkenntnisquelle kommt man von vornherein gar nicht dazu, sich über Fragen der Beweislast Gedanken machen zu müssen, denn der Staat kann sich nicht auf das Vorliegen eines „non liquets“ und daraus – angeblich – folgender negativer beweisrechtlicher Konsequenzen für die Antragsgegnerin berufen, wenn er in seinem Besitz befindliche beweiserhebliche Akten und Dokumente bewusst zurückhält. Dann liegt nämlich gerade kein „non liquet“, sondern eine vorsätzliche Beweisvereitelung vor, die zu Lasten des Beweisvereiters geht.

Die vom Antragsteller gegen die Vorlage der V-Mann-Akten geäußerten Bedenken greifen nicht durch. Der Antragsteller macht lediglich geltend, es sei nicht zumutbar, die entsprechenden Akten „in einem öffentlichen Verfahren zu offenbaren“ (Seite 6 des Schriftsatzes vom 26.01.2015). Dem könnte unproblematisch mit einem Ausschluss der Öffentlichkeit für den betreffenden Teil der mündlichen Verhandlung begegnet werden.

Im Übrigen zeigt der Rechtsgedanke des § 28 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG, dass der Wahrheitsfindung im Einzelfall Vorrang vor Geheimhaltungsinteressen staatlicher Behörden einzuräumen sein kann, was zweifelsohne dann der Fall sein muss, wenn es um die Gewährleistung eines fairen Verfahrens geht und ein Verfassungsorgan auf Antragstellerseite auftritt, welches in der Vergangenheit in derselben Sache schon einmal hart an der Grenze zum versuchten Prozessbetrug operiert hat.

d)

Hinzu kommt ein weiteres:

Die gesamte Argumentation der Gegenseite betreffend die Verteilung der Beweislast betrifft ausschließlich den Fall, dass eine auf Antragsgegnerseite befindliche politische Partei das Bestehen eines Verfahrenshindernisses behauptet und sich nun die Frage stellt, wer für die Behauptung des Vorliegens dieses Verfahrenshindernisses die Beweislast trägt. Dieser Fall liegt bei Lichte betrachtet im hiesigen Verfahren aber gar nicht vor:

Im vorliegenden Verfahren geht es um die spezielle Konstellation, dass im ersten gegen die Antragsgegnerin gerichteten Verbotsverfahren das Bestehen eines Verfahrenshindernisses mit Beschluss des Senats vom 18.03.2003 bereits rechtskräftig festgestellt wurde und der auch schon an diesem ersten Verbotsverfahren beteiligte Antragsteller nunmehr ein neues Verbotsverfahren mit einem identischen Verfahrensgegenstand angestrengt hat.

Folglich steht nicht der Beweis eines behaupteten Verfahrenshindernisses in Rede, sondern der Beweis des nachträglichen Wegfalls eines bereits rechtskräftig festgestellten Verfahrenshindernisses.

Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass dieser Beweis in der Form des Vollbeweises allein von der Antragstellerseite zu führen sein muss, denn sie beruft sich auf eine Veränderung eines gerichtlicherseits bereits rechtskräftig festgestellten Zustands.

8.

Namens und im Auftrage der Antragsgegnerin wird mitgeteilt, dass gegen die Durchführung eines Erörterungstermins zur Frage des Vorliegens von Verfahrenshindernissen keine Bedenken bestehen.

Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.
– Rechtsanwalt –